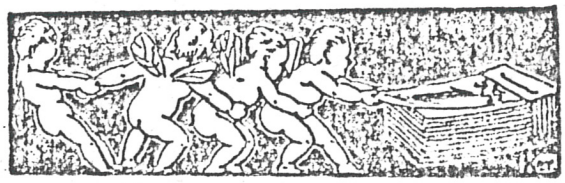
3708 11.05.1928 Fr
A
T: Vom Segen der Pflichterfüllung:
Der gewilderte Hase



Abreißkalender.

Die vortrefflich geleitete und redigierte „Letzeburger Juegd- a Fescherzeidong" enthält außer einer Fülle interessanten Materials auch einen erbaulichen Briefwechsel zwischen Herrn Rechtsanwalt Alfred Lacroix u. Herrn Staatsanwaltssubstitut Goetzinger.

Am 10. Januar 1928 beklagt sich Herr Lacroix bei der Staatsanwaltschaft, weil eine Gerichtssache, in der er Herrn R. M. als Zivilpartei zu vertreten hatte, ohne Mitteilung an letztern ad acta gelegt worden war. Die Tochter des Schrankenwärters Wendel aus Hagelsdorf (Betzdorf) war vom Jagdhüter Zacharias dabei erwischt worden, wie sie aus einer Hasenschlinge neben dem Bahnkörper auf dem Jagdrevier des Herrn R. M., einen Hasen sich angeeignet hatte.

Herr Substitut Goetzinger antwortet, der Anzeige des Jagdhüters Zacharias seien keine Folgen gegeben worden, weil sich aus der von den Gendarmen geführten Untersuchung keine hinreichende Belastung der p. Wendel ergeben habe, umgekehrt aber habe sich Zacharias zweier Vergehen gegen das Strafgesetz schuldig gemacht: Erstens habe er ungesetzlicherweise einen Hasen beschlagnahmt, und zwar außerhalb des Gebietes, für das er vereidigt sei, zweitens habe er ohne jedes Recht den Bahnkörper betreten. Wenn die Zivilpartei von der Klassierung der Sache nicht in Kenntnis gesetzt worden sei, so sei das auf ein Vergessen des Herrn Goetzinger zurückzuführen.

Darauf antwortet Herr Lacroix, der Jagdfrevel sei erwiesen; Zacharias hatte selbst den Hasen in die Schlinge gelegt und sich in der Nähe auf einem Birnbaum versteckt; als die Wendel den Hasen sich aneignete, ertappte er sie auf frischer Tat. Und sollen denn die Vertreter der öffentlichen Macht nicht das Recht haben, einen Delinquenten auf den Bahnkörper zu verfolgen, soll er sich dadurch der Strafe entziehen können, daß er sich auf den Bahnkörper flüchtet?

Der Briefwechsel enthält noch allerlei interessante Abschweifungen, in die wir ihm vorläufig nicht folgen wollen.

Bleiben wir bei den oben festgestellten Tatsachen und ziehen wir daraus einige Lehren, die sie enthalten.

Es ist eine Binsenwahrheit, daß es in der Welt am ordentlichsten, friedlichsten, glücklichsten bestellt ist, wenn jeder an seinem Teil die Pflicht tut, die ihm obliegt.

In diesem Fall sind vier Faktoren beteiligt: der Jagdhüter Zacharias, der Substitut Goetzinger, der Rechtsanwalt Lacroix und die Schrankenwärterstochter Wendel.

Zacharias tat seine Pflicht, indem er im Jagdrevier seines Auftraggebers den Hasendieben nachstellte.

Goetzinger tat seine Pflicht, indem er die Sache ad acta klassierte, weil die Gendarmen an der Beschuldigten keine Schuld gefunden hatten.

Lacroix tat seine Pflicht, indem er anderer Ansicht war und die Rechte der Zivilpartei zu wahren suchte.

Nur von der Tochter Wendel wäre es vermessen, zu behaupten, sie habe ihre Pflicht getan, indem sie aus der Schlinge sich den Hasen holte, der ihr nicht gehörte.

Und während die drei andern bei der Geschichte nur Ärger und Unannehmlichkeiten hatten, darf sie sich die Fäustchen voll lachen und sich auf den nächsten Hasen freuen!

Es wäre also mit obiger Binsenwahrheit über den Segen der Pflichterfüllung nicht so weit her.

Jedenfalls, lieber Leser, merke Dir: Wenn Du einmal in der Nähe des Bahnkörpers bei Hagelsdorf auf einem Birnbaum säßest, während drüben an der Hecke Dein Freund ein Mittagsschläfchen hielte, wenn alsdann jemand käme und Deinem Freund die goldne Uhr und das Portemonnaie aus den Taschen zöge, so hüte Dich wohl, von Deinem Birnbaum herabzusteigen, hinüberzulaufen, dem Dieb Uhr und Geld abzujagen und ihn anzuzeigen. Denn Du weißt jetzt, daß Du den Bahndamm nicht betreten und Dich um den Dieb nicht kümmern darfst, weil Du keine Erlaubnis hast und weder für dies Gebiet noch überhaupt vereidigt bist.

Vendredi 11.5.1928